



Die Drei-Jahresabschussplanung für Rot- und Damwild gilt nur für Jagdbezirksinhaber, deren Jagdbezirke im Gebiet einer Hegegemeinschaft gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 LJagdG M-V liegen.

In analoger Anwendung der Verfahrensweise für die Rehwildabschussplanung ist bei der Drei-Jahresabschussplanung für Rot- und Damwild ein bis zu 20%iger Übertrag oder bis zu 20%ige Unterschreitung zum Folgejahr möglich. Jedoch darf am Ende der Drei-Jahresabschussplanung (31.03.2025) keine Überschreitung der Ausgangsplanhöhe in Summe der drei Planjahre vorliegen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich die 20%-Regelung jeweils auf die Abschussplanzahlen einer Altersklasse bezieht.

Aufgrund der Corona-Situation ist es aktuell nicht möglich, eine Informationsveranstaltung mit allen Rot- und Damwild bewirtschaftenden Hegegemeinschaften des Landkreises durchzuführen, um neben den Regelungsinhalten vor allem die sich ergebenden Detailfragen einer möglichen Drei-Jahresabschussplanung zu erörtern.

In der Anlage finden Sie die Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt zur Drei-Jahresabschussplanung.

Vor dem Hintergrund der teilweise zwei Jahre in Folge ausgefallenen Mitgliederversammlungen der Hegegemeinschaften und dem damit verbundenen notwendigen Rückgriff auf die Abschusszahlen des Jagdjahres 2019/20, wird an dieser Stelle auf die **Möglichkeit der Anwendung der 3-Jahresabschussplanung** verwiesen.

**Eine Verpflichtung für die Hegegemeinschaften besteht nicht, sodass auch in Zukunft nach der Ihnen bekannten Jahresabschussplanung verfahren werden könnte.**

Seitens der unteren Jagdbehörde wird empfohlen, sich innerhalb des Vorstandes auf die favorisierte Abschussplanvariante (1-Jahres oder 3-Jahres) zu verständigen und der unteren Jagdbehörde bis zum

**09. Januar 2022**

die bevorzugte Abschussplanvariante mitzuteilen (vorzugsweise per E-Mail).

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Kroll  
Sachbearbeiter Jagdwesen